

# TE Bvgw Beschluss 2021/1/8 W178 2234659-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.2021

## Entscheidungsdatum

08.01.2021

## Norm

AuslBG §12b

VwG VG §28 Abs3 Satz2

VwG VG §29 Abs5

## Spruch

W178 2234659-1/12E

W178 2234660-1/10E

GEKÜRZTE AUFERTIGUNG DES AM 14.12.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN BESCHLUSSES

## BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Drin Maria PARZER als Vorsitzende und Maga Nina Kesselgruber als fachkundige Laienrichterin und Herrn Mag. Thomas METESCH als fachkundigen Laienrichter über die Beschwerde des Herrn XXXX , Sta Iran, und der XXXX , beide vertreten durch RA Dr. Alejandra Navarro de Chalupa, gegen den Bescheid des AMS, Wien Esteplatz vom 08.05.2020, Zl. 08114/ABB 4053782, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 06.08.2020, betreffend Antrag auf Rot-Weiß-Rot-Karte nach § 12b Z. 1 AuslBG beschlossen:

A)

Das Verfahren wird gemäß § 28 Abs 3 VwG VG an die belangte Behörde zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwG VG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung

der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 31 Abs. 3 VwGVG sind auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes § 29 Abs. 1 zweiter Satz, 2a, 2b, 4 und 5 und § 30 VwGVG sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 14.12.2020 verkündigten Beschlusses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 31 Abs. 3 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Beschlusses gemäß § 29 Abs. 4 iVm § 31 Abs. 3 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung Kassation Rot-Weiß-Rot-Karte

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:W178.2234659.1.00

**Im RIS seit**

11.03.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

11.03.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)